



SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Stoffname / Handelsname:	NOALOX
Registrierungsnummer:	-
Andere Bezeichnungen:	Keine
Produktcode:	30-024/30-026/30-030/30-031/30-032/30-040/30-1216
Ausgestellt am:	14. Juni 2019
Versionsnummer:	01
Überarbeitet am:	-
Ersetzt Version vom:	-

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:	Antioxidationsmittel für elektrische Anwendungen.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:	IDEAL INDUSTRIES Limited Unit 3, Europa Court Europa Boulevard, Warrington Cheshire, WA5 7TN United Kingdom
Telefonnummer:	+44 (0)1925 444446 +49 (0)32221098955
E-Mail	eur.sales@idealindustries.com

1.4. Notrufnummer:

In England, Wales und Schottland:	111
Giftnotruf Berlin:	+49-30-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren:

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet und es wurden die folgenden Einstufungen vorgenommen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Dieses Gemisch entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008.

Gefahrenzusammenfassung: Keine Einstufung für Gesundheitsgefahren. Allerdings kann die berufsbedingte Exposition gegenüber dem Gemisch oder den Stoffen schädliche Wirkungen auf die Gesundheit haben.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme: Keine.

Signalwort: Keine.

Gefahrenhinweise: Das Gemisch entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung.

Sicherheitshinweise

Prävention: Einhaltung der bewährten Verfahren der Arbeitshygiene.

Maßnahme: Nach Gebrauch Hände waschen.

Lagerung: Getrennt von unverträglichen Materialien lagern.

Entsorgung: Entsorgung von Abfall und Rückständen gemäß den behördlichen Vorschriften.

Weitere Kennzeichnungselemente: Keine.

2.3. Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII die Kriterien für vPvB / PBT erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Stoffname	%	CAS-Nr. / EG-Nr.	REACH-Registrierungsnr.	Index-Nr.	Anmerkungen
Polybutylene		< 80 9003-29-6 500-004-7	-	-	
Einstufung: -					
Zinkstaub		< 20 7440-66-6 231-175-3	-	030-001-01-9	
Einstufung: Aquatisch akut 1;H400(M=10), aquatisch chronisch 1;H410(M=10) T					
Hydrophile pyrogene Kieselsäure		< 5 7631-86-9 231-545-4	-	-	
Einstufung: -					

Liste der oben möglicherweise verwendeten Abkürzungen und Symbole:

Die nicht aufgeführten Bestandteile sind entweder nicht gefährlich oder liegen unter den meldepflichtigen Grenzwerten.

Anmerkung T: Dieser Stoff kann in einer Form in Verkehr gebracht werden, die nicht die physikalischen Eigenschaften aufweist, wie im Einstufungseintrag in Teil 3 angegeben. Wenn die Ergebnisse der einschlägigen Methode/-n gemäß Teil 2 von Anhang I dieser Verordnung zeigen, dass die betreffende Form des in Verkehr gebrachten Stoffes diese physikalische/-n Eigenschaft/-en nicht aufweist, ist der Stoff gemäß den Ergebnissen dieser Prüfung/-en einzustufen. In das Sicherheitsdatenblatt sind die betreffenden Informationen aufzunehmen, einschließlich der Nennung der einschlägigen Prüfmethode/-n.

Hinweise zur Zusammensetzung: Bei nichtgasförmigen Gemischen erfolgen alle Konzentrationsangaben in Gewichtprozent. Gaskonzentrationen sind in Volumenprozent angegeben. Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Es ist zu gewährleisten, dass das medizinische Personal die eingesetzten Materialien kennt und Vorsichtsmaßnahmen zu seinem Schutz trifft.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Einen Arzt rufen, wenn sich Symptome entwickeln oder fortbestehen.
Nach Hautkontakt: Mit Seife und Wasser abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Reizungen auftreten oder fortbestehen.
Nach Augenkontakt: Mindestens 15 Minuten lang mit Wasser ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Reizungen auftreten oder fortbestehen.
Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Erbrechen auslösen, wenn die Person bei Bewusstsein ist. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Direkter Augenkontakt kann vorübergehende Reizungen verursachen. Exposition kann vorübergehende Reizungen, Rötungen oder Unwohlsein verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5.1. Löschmittel

Allgemeine Brandgefahren: Keine ungewöhnlichen Brand- oder Explosionsgefahren bekannt.

5.1. Extinguishing media

Geeignete Löschmittel: Trockenchemikalie, Schaum, Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasserstrahl verwenden, da dies zur Ausbreitung des Feuers führt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Während des Brandes können sich gesundheitsschädigende Gase bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Bei einem Brand sind umluftunabhängige Atemgeräte und vollständige Schutzkleidung zu tragen.
Besondere Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: Behälter aus dem Brandraum entfernen, wenn dies ohne Gefährdung möglich ist.
Besondere Methoden: Standardmethoden zur Brandbekämpfung und Berücksichtigung der Gefährdung durch weitere beteiligte Materialien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Nicht benötigtes Personal fernhalten. Längeren und wiederholten Kontakt vermeiden.
Einsatzkräfte: Verwendung der in Abschnitt 8 des SDB empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Verhütung des Eindringens in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Stoppen des Materialflusses, wenn dies ohne Gefährdung möglich ist. Aufwischen mit saugendem Material, wie Tuch, Vlies. Bei Verschütten auf rutschige Fußböden und Flächen achten. Nach der Rückgewinnung des Produktes ist der Bereich mit Wasser zu spülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des SDB. Für Entsorgung siehe Abschnitt 13 des SDB.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Beachten, dass Flächen rutschig werden können. Für angemessene Belüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einhaltung der bewährten Verfahren der Arbeitshygiene.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in einem dicht verschlossenen Behälter. Lagerung bei Temperaturen von 4 °C bis 49 °C. Lagerung getrennt von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10 des SDB).

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Antioxidationsmittel für elektrische Anwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Deutschland. MAK-Liste der DFG (Empfehlungen für Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen), Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission) der deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Komponenten:	Typ	Wert	Form
Hydrophile pyrogene Kieselsäure (CAS 7631-86-9)	TWA	4 mg/m ³	Inhalierbare Fraktion
Zinkstaub (CAS 7440-66-6)	TWA	2 mg/m ³ 0,1 mg/m ³	Inhalierbare Fraktion Lungengängige Fraktion

Deutschland. TRGS 900, Technische Regel für Gefahrstoffe - Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)

Komponenten:	Typ	Wert	Form
Hydrophile pyrogene Kieselsäure (CAS 7631-86-9)	AGW	4 mg/m ³	Inhalierbare Fraktion
Biologische Grenzwerte:	Für die Bestandteile liegen keine biologischen Expositionsgrenzwerte vor.		
Empfohlene Überwachungsverfahren:	Befolgung der Standardüberwachungsverfahren.		
DNEL-Werte (Derived No Effect Levels):	Nicht verfügbar.		
PNEC-Werte (Predicted No Effect Concentrations):	Nicht verfügbar.		
Expositionsrichtlinien:	Die berufsbedingten Expositionsgrenzwerte sind für die aktuelle physikalische Form des Produkts nicht relevant.		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Es ist auf gute Belüftung zu achten. Die Belüftungsleistung ist an die vorherrschenden Bedingungen anzupassen. Gegebenenfalls sind Prozesskammern, lokale Absauganlagen oder andere technische Steuerungseinrichtungen zu nutzen, um die Konzentrationen in der Luft unter den empfohlenen Expositionsgrenzwerten zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzwerte festgelegt wurden, sind die Konzentrationen in der Luft auf einem angemessenen Wert zu halten. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Angaben:	Die persönliche Schutzausrüstung ist gemäß den CEN-Normen und in Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung auszuwählen.
Augen-/Gesichtsschutz:	Tragen von Schutzbrillen mit Seitenschutz (Sicherheitsbrillen).
Hautschutz:	
- Handschutz:	In der Regel nicht erforderlich. Bei möglichem direktem Kontakt oder Spitzgefahr sind Schutzhandschuhe zu tragen.
- Sonstige Schutzmaßnahmen:	Für gewöhnlich ist unter normalen Nutzungsbedingungen kein Hautschutz erforderlich. Gemäß den bewährten Verfahren der Arbeitshygiene sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um einen Hautkontakt zu vermeiden.
Atemschutz:	In der Regel ist keine persönliche Atemschutzausrüstung erforderlich.
Thermische Gefahren:	Wenn notwendig, ist eine geeignete Hitzeschutzkleidung zu tragen.
Hygienemaßnahmen:	Es ist auf eine gute persönliche Hygiene zu achten, beispielsweise, dass sich nach dem Gebrauch des Materials und vor dem Essen, Trinken und / oder Rauchen die Hände gewaschen werden. Die Arbeitskleidung und die Schutzausrüstung sind routinemäßig zu waschen, um Kontaminationen zu entfernen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. Unter Umständen sind Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich, um die Emissionen auf zulässige Werte zu verringern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:	Fest
Form:	Paste
Farbe:	Grau
Geruch:	Leichter Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert:	6,5 - 8
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	> 260 °C (> 500 °F)
Flammpunkt:	154,4 °C (310,0 °F)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Entzündbarkeitsgrenze (%):	Nicht verfügbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze (%):	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	1,04
Löslichkeit(en):	Mäßig
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
Viskosität:	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend

9.2. Sonstige Angaben

Flüchtige organische Verbindungen VOC: 128 g/l berechnet

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Das Produkt ist unter normalen Verwendung-, Lagerungs- und Transportbedingungen stabil und nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Fernhalten von Hitze, heißen Flächen, Funken, offenem Feuer und anderen Zündzellen. Nässe. Luftfeuchtigkeit. Kontakt mit unverträglichen Materialien..

10.5. Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Wasser.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben:

Allgemeine Angaben: Die berufsbedingte Exposition gegenüber dem Stoff oder dem Gemisch kann schädliche Wirkungen verursachen.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen: Es sind keine schädlichen Wirkungen durch Einatmen zu erwarten.

Hautkontakt: Es sind keine schädlichen Wirkungen durch Hautkontakt zu erwarten.

Augenkontakt: Direkter Augenkontakt kann vorübergehende Reizungen verursachen.

Verschlucken: Kann bei Verschlucken Unwohlsein verursachen. Allerdings ist das Verschlucken kein primärer Expositionsweg.

Symptome: Direkter Augenkontakt kann vorübergehende Reizungen verursachen. Exposition kann vorübergehende Reizungen, Rötungen oder Beschwerden verursachen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Keine akute Toxizität zu erwarten.

Komponenten:	Art	Testergebnisse
--------------	-----	----------------

Hydrophile pyrogene Kieselsäure
(CAS 7631-86-9)

Akut

Einatmen

LC50	Rat	> 200 gm/m ³ , 1 Stunde
------	-----	------------------------------------

Oral

LD50	Rat	> 3160 mg/kg
------	-----	--------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.

Sensibilisierung der Haut:	Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.
Keimzell-Mutagenität:	Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.
Karzinogenität:	Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.
IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesamtbewertung der Karzinogenität)	
Hydrophile pyrogene Kieselsäure (CAS 7631-86-9)	
3 Bezüglich der Karzinogenität für Menschen nicht einstuftbar.	
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist diese Einstufung nicht möglich.
Aspirationsgefahr:	Keine Aspirationsgefahr.
Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben:	Keine Daten verfügbar.
Sonstige Angaben:	Keine sonstigen spezifischen akut oder chronisch schädlichen Wirkungen auf die Gesundheit bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben:

12.1. Toxizität:	Aufgrund des teilweisen oder vollständigen Fehlens von Daten ist keine Einstufung der aquatischen Toxizität möglich.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:	Zur Abbaubarkeit der Bestandteile des Gemischs stehen keine Daten zur Verfügung.
12.3. Bioakkumulationspotenzial:	Keine Daten verfügbar.
Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Kow):	Nicht verfügbar.
Biokonzentrationsfaktor (BCF):	Nicht verfügbar.
12.4. Mobilität im Boden:	Keine Daten verfügbar.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:	Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII die Kriterien für vPvB / PBT erfüllen.
12.6. Andere schädliche Wirkungen:	Für diese Komponente sind keine anderen umweltschädlichen Wirkungen, wie ein Potenzial zur fotochemischen Ozonbildung, ein Potenzial zum Ozonabbau, ein Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme oder ein Potenzial zur Erwärmung der Erdatmosphäre, zu erwarten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Restmüll:	Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Leere Behälter oder Innenbehälter können noch Produktreste enthalten. Dieses Material und seine Behälter sind sicher zu entsorgen (siehe: Entsorgungsanweisungen).
Kontaminiertes Verpackungsmaterial:	Da entleerte Behälter noch Produktreste enthalten können, sind selbst nach Entleerung der Behälter die auf den Etiketten angegebenen Warnhinweise zu beachten. Leere Behälter sind zum Recycling oder Entsorgen zu einem genehmigten Abfallbehandlungsstandort zu verbringen.
EU-AbfallCode:	Der AbfallCode ist in Abstimmung mit dem Nutzer, dem Hersteller und dem Entsorger festzulegen.
Entsorgungsmethoden/-angaben:	Erfassung und Rückgewinnung oder Entsorgung in verschlossenen Behältnissen auf einer zugelassenen Mülldeponie.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen:	Entsorgung unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR:	
14.1-14.6:	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
RID:	
14.1-14.6:	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
ADN:	
14.1-14.6:	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
IATA:	
14.1-14.6:	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
IMDG:	
14.1-14.6:	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Nicht festgestellt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II:
Nicht aufgeführt.
- Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, Anhang I
Nicht aufgeführt.
- Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1
Nicht aufgeführt.
- Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2
Nicht aufgeführt.
- Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3
Nicht aufgeführt.
- Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 5
Nicht aufgeführt.
- Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, Anhang II
Zinkstaub (CAS 7440-66-6)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH-Artikel 59(10), aktuell von der ECHA veröffentlichte Kandidatenliste
Nicht aufgeführt.

Zulassungen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH, Anhang XIV: Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
Nicht aufgeführt.

Beschränkungen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII, Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung.
Nicht aufgeführt.
- Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.
Nicht aufgeführt.

Sonstige EU-Verordnungen

- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
Zinkstaub (CAS 7440-66-6)

Sonstige Bestimmungen

- Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) eingestuft und gekennzeichnet.
Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr 1907/2006.

Nationale Verordnungen

- Einhaltung der nationalen Verordnung zum Schutz vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe gemäß Richtlinie 98/24/EG.

Wassergefährdungsklassen gemäß AwSV: WGK1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen:

LD50: Letale Dosis, 50 %.
LC50: Letale Konzentration, 50 %.
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch.
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar.

Literaturangaben und

Datenquellen:

ECHA: Europäische Chemikalienagentur.
IARC-Monographie. Gesamtbewertung der Karzinogenität.
Angaben zur Bewertungsmethode für die Einstufung des Gemisches:
Die Einstufung für Gesundheits- und Umweltgefahren wurde anhand einer Kombination aus Berechnungsmethoden und Testdaten, wenn verfügbar, abgeleitet.

Wortlaut der in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausformulierten Gefahrenhinweise:

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Angaben zu Schulungen:

Bei der Handhabung des Materials sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss:

IDEAL INDUSTRIES kann nicht alle Bedingungen vorhersehen, unter denen diese Angaben und sein Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit seinem Produkt möglicherweise verwendet werden. Der Anwender ist dafür verantwortlich, sichere Bedingungen für die Handhabung, Lagerung und die Entsorgung des Produktes zu gewährleisten sowie die Haftung für Verluste, Verletzungen, Beschädigungen oder Aufwendungen, die durch die unsachgemäße Verwendung bedingt sind, zu übernehmen. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Angaben wurden nach bestem Wissen und den von uns gewonnenen Erfahrungen gemacht.